

Promotionsordnung
für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität-Würzburg

Vom 6. Dezember 2016

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt_l_veroeffentlichungen/2016/2016-111.pdf)

Zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 2018

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt_l_veroeffentlichungen/2018/2018-44.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsätzliches

I Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen

§ 4 Betreuung, Qualifikationsprogramm, Verfahrensgrundsätze

§ 5 Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

§ 6 Immatrikulation

§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung

§ 8 Dissertation

§ 9 Beurteilung der Dissertation

§ 10 Mündliche Prüfung, Disputation, Prüfer und Prüferinnen

§ 11 Gesamtnote

§ 12 Wiederholung der Prüfung

§ 13 Sonderregelungen für Promovierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 14 Veröffentlichung

§ 15 Vollzug der Promotion

§ 16 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17 Ehrenpromotion

§ 18 Erneuerung des Doktordiploms

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. pol. h.c.).
- (2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und damit eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Master- oder Diplomprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur jeweils einmal verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Fakultäten/Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.
- (3) Durch die Ehrenpromotion kann der in Abs. 1 genannte Doktorgrad ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und sind eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung, die als Disputation durchgeführt wird.

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen

- (1) Zuständig für das Promotionsverfahren ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Er kann Aufgaben auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus allen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die an der Fakultät hauptberuflich tätig sind, zusammen. Zusätzlich stellt die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, der bzw. die vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als beratendes Mitglied benannt wird. Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin, im Falle der Verhinderung ein Prodekan oder eine Prodekanin.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d. h. unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 30 Abs. 2 Satz 5 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität

Würzburg. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(4) Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor sein, auch muss wenigstens eine dieser Personen der Fakultät hauptberuflich angehören.

Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Professoren/Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer, dritter Gutachter oder eine weitere dritte Gutachterin bzw. ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.

Fakultätsexterne Gutachter und Gutachterinnen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.

§ 4

Betreuung, Qualifikationsprogramm, Verfahrensgrundsätze

(1) Promotionsvorhaben an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden von einem Mentorat betreut, dem zwei Personen nach § 3 Abs. 4 angehören. Eines der Mitglieder ist der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit. In der Regel sollen die beiden Mentoren die Gutachter oder Gutachterinnen sein. Die Bestellung des Mentorats erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Bewerber oder die Bewerberin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Mentorats. Das Mentorat muss mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung dem Dekanat angezeigt werden und ist dort zentral zu erfassen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch gegen die Zusammensetzung des Mentorats durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses, so gilt das Mentorat als bestellt.

(2) Die Promotion wird von einem Qualifikationsprogramm begleitet. Das Qualifikationsprogramm verfolgt das Ziel, eine herausragende Promotion durch ergänzende und weiterführende Studien zu gewährleisten. Näheres regelt der Promotionsausschuss im Leitfaden zum Qualifikationsprogramm. Der Leitfaden wird in der Fakultät ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Das Mentorat trifft mit dem Bewerber oder der Bewerberin eine Betreuungsvereinbarung entsprechend dem im Anhang der Rahmenpromotionsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Februar 2016 aufgeführten Muster. Hierin werden u. a. Art und Umfang der nach dem Qualifikationsprogramm zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen geregelt. Näheres regelt der Promotionsausschuss im Leitfaden zum Qualifikationsprogramm.

(4) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind zeitnah zu treffen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Alle Zuschriften und Sendungen in Promotionsangelegenheiten sind an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Als Doktorand bzw. Doktorandin kann zugelassen werden, wer

1. ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Masterstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert hat,
2. ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom oder einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat und
3. als Bewerber oder Bewerberin, dessen/deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachgewiesen hat.

Ein überdurchschnittlicher Erfolg i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ abgelegt wurde. Der Promotionsausschuss kann Bewerber und Bewerberinnen von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses und vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens dreijähriges Studium, beispielsweise in einem Bachelorstudiengang, an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert hat und die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Note „sehr gut“ bestanden wurde oder aber der Bewerber oder die Bewerberin zu den besten fünf Prozent des Jahrgangs gehört, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften nachzuweisen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand oder Doktorandin ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 ggf. i. V. m. Abs. 5 erfüllt sind,
2. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3,
3. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
5. im Falle einer binationalen Promotion ein unterschriebener Kooperationsvertrag mit den beteiligten Fakultäten/Universitäten anderer Länder.

(5) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein bzw. ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ihm oder ihr gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Mit Ausnahme persönlicher Qualifikationsnachweise (wie z. B. Originalurkunden) gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(7) Über die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der oder die Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In den in § 5 ausdrücklich genannten Fällen sowie in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann auch die Betreuungsvereinbarung ergänzt oder verändert werden. Im Falle der Zulassung erhält der Doktorand oder die Doktorandin einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Mit der Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin wird die Betreuungsvereinbarung wirksam und es beginnt das Promotionsvorhaben.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

1. denselben Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin bereits einmal verliehen bekommen hat (§ 1 Abs. 2);
2. die in Abs. 1 bis 3 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt;
3. die in Abs. 4 geforderten Unterlagen ggf. unter Berücksichtigung von Abs. 5 nicht vollständig vorgelegt hat;
4. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

§ 6 Immatrikulation

Nach Annahme hat sich der Doktorand oder die Doktorandin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.

§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugelassen wurde und mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg für das Promotionsstudium eingeschrieben war.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. die Dissertation in zwei Exemplaren (drei Exemplare im Fall des § 3 Abs. 4 Satz 4) in gedruckter und gebundener Form sowie einfach auf einem elektronischen Speichermedium; Form, Format und Übertragungsart müssen den vom Promotionsausschuss festgelegten Vorgaben entsprechen;
2. eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d. h. insbesondere selbständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt hat;
3. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden und die halbjährlichen Fortschrittsberichte gemäß dem im aktuell gültigen Leitfaden zum Qualifikationsprogramm beigefügten Muster angefertigt wurden;
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 und 3;
5. Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums an der Universität Würzburg absolvierten Studiensemester;
6. in den Fällen von Auflagen des Promotionsausschusses nach § 5 Abs. 2 außerdem die Nachweise über zusätzlich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen;
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist;
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 8 Satz 2).

(3) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des

Promotionsausschusses. Im Fall einer Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

(4) Die einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneuter Antrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorliegen, oder der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. denselben Grad eines Doktors/einer Doktorin bereits verliehen bekommen hat, oder die Promotion in demselben Promotionsfach bereits erfolgte oder
2. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über und verbleiben bei den Akten. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 9 Abs. 4 umgearbeitet werden sollen.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin nachweisen, wissenschaftliche Probleme aus dem Wirkungsbereich der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät selbständig zu bearbeiten. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten wissenschaftlichen Arbeit, zum Beispiel einer Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Zulassungsarbeit nicht identisch sein. Eine Dissertation, die bereits anderwärts zurückgewiesen oder abgelehnt ist, kann zum Zwecke der Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann sie auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden, wenn gewährleistet ist, dass das Begutachtungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Über den Zulassungsantrag bei einer weder in Deutsch noch in Englisch abgefassten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Im Falle seiner Zustimmung muss der Dissertation eine in deutscher Sprache abgefasste Zusammenfassung beigelegt werden.

(3) Eine eigenständige Monographie, die bereits veröffentlicht ist, kann auf Antrag als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.

(4) Eine Dissertation kann auch aus mehreren qualifizierten Fachartikeln bestehen (kumulative Dissertation). In diesem Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen sowie in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten und eigenständig verfassten Dissertation gleichkommen. In einem substantiellen eigenständigen Teil der Dissertation muss die Einheit der eingereichten Arbeiten zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Teil ist auch

die eigene Forschungsleistung darzulegen. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher in wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Publikationsorganen mit peer-review Verfahren veröffentlicht worden sein. Bei Veröffentlichungen mit Koautoren oder Koautorinnen muss der Anteil aller beteiligten Autoren/-innen geklärt und von allen Koautoren/-innen durch Unterschrift einvernehmlich bestätigt werden. Mindestens ein qualifizierter Fachartikel sollte in Alleinautorenschaft verfasst werden. Zwei Verfasserinnen bzw. Verfasser von Gutachten dürfen nicht zugleich Mitautorinnen und Mitautoren der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sein.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Doktorprüfung bestellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung im Dekanat eingegangen sein. Sind nach § 3 Abs. 4 drei Gutachten anzufertigen, so soll auch das dritte Gutachten unabhängig angefertigt und innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung im Dekanat eingegangen sein. Liegen die Gutachten vor, so wird die Dissertation ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Begutachtung einen Monat lang zur Einsicht- und Stellungnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt.

(2) Als Noten kommen in Betracht:

| | | | | |
|---|---|-----------------|---|---|
| 1 | = | summa cum laude | = | für eine ganz hervorragende Leistung, |
| 2 | = | magna cum laude | = | für eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| 3 | = | cum laude | = | für eine gute Leistung, |
| 4 | = | rite | = | für eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung, |
| 5 | = | insufficenter | = | für eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung. |

(3) Wird eine Dissertation von allen Gutachtern oder Gutachterinnen mit „insufficenter“ bewertet, hat der Promotionsausschuss ihre Ablehnung festzustellen. Bewertet nur ein Gutachter oder eine Gutachterin die Dissertation mit „insufficenter“ oder ist ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses der Ansicht, dass die Dissertation mit „insufficenter“ zu bewerten sei, so kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin oder mehrere bestellen, und zwar auch Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind. Lehnt der Promotionsausschuss die Bestellung eines/einer oder weiterer Gutachter/Gutachterinnen ab, entscheidet er unmittelbar anschließend über die Note der Dissertation. Werden weitere Gutachter/Gutachterinnen bestellt, entscheidet der Promotionsausschuss in der nächsten Sitzung nach Eingang des Gutachtens bzw. der Gutachten. Eine mit „insufficenter“ bewertete Dissertation ist abgelehnt.

(4) Ist ein Gutachter oder eine Gutachterin einvernehmlich mit den anderen Gutachtern oder Gutachterinnen der Ansicht, dass die Dissertation nach einer Umarbeitung oder Ergänzung den Anforderungen genügen könnte, so kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation dem Kandidaten oder der Kandidatin mit der Auflage zurückgeben, die Dissertation innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, in verbesserter Fassung erneut vorzulegen. Kommt unter den Gutachtern oder Gutachterinnen bezüglich der Umarbeitung oder Ergänzung keine Einigung zustande, so entscheidet

der Promotionsausschuss. Entsprechende Auflagen sind in jedem Fall dem Kandidaten oder der Kandidatin in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen. Nach fristgerechter Vorlage äußern sich die Gutachter abschließend zur Bewertung der Dissertation. Legt der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb der gesetzten Frist die Dissertation nicht oder nicht mit der Erklärung, sie entsprechend den Auflagen umgearbeitet oder ergänzt zu haben, vor, so gilt die Dissertation als abgelehnt; auf diese Rechtsfolge ist der Kandidat oder die Kandidatin bei der Rückgabe der Dissertation hinzuweisen.

(5) Handelt es sich um Beanstandungen überwiegend formaler Art, so kann der Promotionsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin unter der Bedingung zur mündlichen Prüfung zulassen, dass er oder sie den Beanstandungen bis zur Drucklegung, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin der mündlichen Prüfung, abhilft. In diesem Falle bewerten die Gutachter die Dissertation unter dem Vorbehalt, dass den Beanstandungen abgeholfen wird. Die Dissertation ist in diesem Fall vor Drucklegung den betreffenden Gutachtern bzw. Gutachterinnen zur Erteilung der Druckgenehmigung nochmals vorzulegen. Unterlässt der Kandidat oder die Kandidatin diese Vorlage oder erfolgt sie verspätet, so gilt die Druckgenehmigung als nicht erteilt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Lehnen die Gutachter bzw. Gutachterinnen die Druckgenehmigung ab oder treffen sie nicht innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, entscheidet auf Anrufung des Doktoranden oder der Doktorandin darüber abschließend der Promotionsausschuss.

(6) Wird die Dissertation gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt oder wird die Druckgenehmigung gemäß Abs. 5 nicht erteilt oder gilt sie als nicht erteilt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Dies gilt auch dann, wenn im Falle des Verfahrens gemäß Abs. 5 der Kandidat oder die Kandidatin die mündliche Prüfung inzwischen bestanden hat. Die Dissertation verbleibt in diesem Falle mit den Gutachten bei den Akten.

(7) Auf die Fristen nach Abs. 4 und 5 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes;
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit;
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i. S. d. Gesetzes über die Pflegezeit;
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. In diesem Fall ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 10

Mündliche Prüfung, Disputation, Prüfer und Prüferinnen

(1) Die Prüfer oder Prüferinnen sind die erstbestellten Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation und ein weiterer Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin, dem oder der die Leitung der Disputation obliegt und der oder die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird. Dem Prüfungskollegium sollen sowohl Fachvertreter oder Fachvertreterinnen der Volkswirtschafts- als auch der Betriebswirtschaftslehre angehören.

(2) Bei mündlichen Prüfungen ist ein sachverständiger Beisitzer als Protokollführer bzw. eine sachverständige Beisitzerin als Protokollführerin beizuziehen. Als sachverständig gilt, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder Masterprüfung oder eine vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(3) Unentschuldigtes Nichterscheinen des Kandidaten/ der Kandidatin zu einer mündlichen Prüfung hat das Nichtbestehen zur Folge. Triftige Entschuldigungsgründe sind dem Dekan bzw. der Dekanin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierauf ist der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hinzuweisen.

(4) Die Disputation erstreckt sich ausgehend vom Thema der Dissertation auf Fragestellungen, die an die in der Dissertation behandelten Spezialgebiete angrenzen, und auf allgemeine Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. Sie wird durch einen Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten, die Disputation nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Disputation ist für Mitglieder der Universität Würzburg öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter/die Leiterin der Disputation mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin auch Nicht-Mitglieder zulassen. Das Rederecht ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und den Prüfern vorbehalten.

(5) Im Anschluss an die Disputation haben sich die Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Kandidaten bzw. der Kandidatin einvernehmlich über das Bestehen der mündlichen Prüfung zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Disputationsnote als arithmetisches Mittel der Benotung gemäß § 9 Abs. 2 durch die Prüfer. In diesem Schritt der Entscheidungsfindung ist die Note „insuffizienter“ nicht zugelassen. Die Note der Disputation gilt als Hauptnote für die mündliche Prüfung.

§ 11 Gesamtnote

(1) Die Hauptnote für eine Dissertation, die von keinem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „insuffizienter“ bewertet wurde, ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachtern oder Gutachterinnen erteilten Noten. Abweichend davon gilt in den Fällen des § 9 Abs. 3 die vom Promotionsausschuss für eine bestandene Dissertationsleistung festgelegte Note als Hauptnote für die Dissertation.

(2) Das Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel der Hauptnote für die Dissertation (§ 11 Abs. 1) und der Hauptnote für die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 5). Ist das arithmetische Mittel keine ganze Zahl, so ergibt sich das Gesamtprädikat durch folgende Rundungsregeln: Weist die erste Stelle hinter dem Komma einen Wert kleiner 5 auf, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur nächsten ganzen Zahl abgerundet. Weisen die ersten beiden Stellen hinter dem Komma einen Wert größer 50 auf, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Hat das arithmetische Mittel die Darstellung $x,50$, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur Note der Dissertation hin gerundet.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb eines weiteren Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung an, die Doktorprüfung mit

einer neuen Dissertation wiederholen. Der Promotionsausschuss kann diese Frist aus besonderen Gründen bis auf insgesamt zwei Jahre verlängern. Er kann ferner auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin anstelle der Vorlage einer neuen Dissertation die Neubearbeitung der abgelehnten Dissertation gestatten.

§ 13

Sonderregelungen für Promovierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.02.2004 (BGBl I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll, der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei Promovierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Das Bestehen der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin nach bestandener Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Nach bestandener Prüfung muss der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigungen und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss der Doktorand bzw. die Doktorandin innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Bestehens der Prüfung die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung, die dem Dekanat vorzulegen ist, abliefern:

1. 40 Exemplare der Dissertation als Buch oder in gedruckter und gebundener Form oder
2. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, oder

3. 10 Exemplare der Veröffentlichung, im Falle der Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, die nachzuweisen ist, und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
4. 5 Exemplare in gedruckter und gebundener Form, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist.

In den Pflichtexemplaren ist die Dissertation als solche zu bezeichnen.

(3) Über die in Abs. 2 verlangten Exemplare hinaus muss der Doktorand oder die Doktorandin innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Bestehens der Prüfung auch vier Exemplare, die auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und eine ein- bis zweiseitige Kurzfassung der Dissertation in elektronischer Version, für die der Doktorand oder die Doktorandin der Universität Würzburg das Recht zu übertragen hat, weitere Kopien davon herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, unentgeltlich an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abliefern.

(4) In den in Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 4 genannten Fällen muss der Doktorand oder die Doktorandin der Universität Würzburg das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner bzw. ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare um höchstens ein Jahr verlängern. Der Antrag hierzu muss vom Doktoranden oder von der Doktorandin vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt und begründet werden.

(6) Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Vorlage samt dem im Verfahren eingereichten Manuskript den Gutachtern vorzulegen. Der oder die Vorsitzende erteilt im Einvernehmen mit diesen die Imprimatur; in Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

(7) Liefert der Doktorand bzw. die Doktorandin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung des Doktordiploms vollzogen, sobald die in § 14 angegebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek und an das Dekanat abgeliefert sind oder nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation durch Verlagsvertrag (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3) gesichert ist; in diesem Fall hat der Doktorand oder die Doktorandin bei Vorlage des Nachweises zusätzlich zwei Exemplare der Dissertation in gedruckter und gebundener Form beim Dekanat abzuliefern. Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Titel der Dissertation, den letzten Tag der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat der Prüfung. Sie ist mit der eigenhändigen Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie mit dem Universitätssiegel zu versehen. Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der

Tag der Ablieferung oder im Fall des Veröffentlichungsnachweises nach Satz 1 der Tag maßgebend, an dem die zwei zusätzlichen Exemplare der Dissertation beim Dekanat eingegangen sind.

- (2) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, tritt mit dem Tage der Aushändigung des Diploms ein.

§ 16

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin das Verfahren einstellen.

(2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklären.

(3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(5) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art 69 BayHSchG. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung über den Entzug wird ein externes Gutachten eingeholt. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Davon müssen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät angehören.

(2) Der Antrag und die Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrats und die sonstigen habilitierten hauptberuflichen Mitglieder, soweit sie

im Besitz der Lehrbefugnis sind, der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 15 Abs. 1 unterzeichnet wird, an den Geehrten oder die Geehrte. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste des oder der Geehrten zu würdigen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 16 Abs. 6).

§ 18

Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann ihre Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder der Jubilarin oder seine/ihre enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind nur die Professoren oder Professorinnen der Fakultät.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den Vorschriften der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung vom 19. Oktober 1998 (KMBI II 1999 S. 53), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. Dezember 2008, oder auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Promotionsordnung) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 19. Oktober 1998 (KMBI II 1999 S. 53), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19. Dezember 2008 mit den sich aus § 19 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.